

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Ganztags- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschule an der Zentralschule Harrislee

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), der §§ 6 und 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S-H S. 39) und der §§ 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) – jeweils mit den dazu ergangenen Änderungen – sowie unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021) sowie der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.2026 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Nutzung

- § 1 Geltungsbereich und Trägerschaft
- § 2 Ziel und Inanspruchnahme
- § 3 Leitung und Aufsicht
- § 4 Betreuungszeiten und Gebührenhöhe
- § 5 Ferienbetreuung
- § 6 Mittagessen
- § 7 Anmeldung
- § 8 Abmeldung und Kündigung
- § 9 Ausschluss

Abschnitt II. Gebühren

- § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Gebührenschuldner/-in
- § 12 Ende der Gebührenpflicht

Abschnitt III. Abschlussbestimmungen

- § 13 Versicherungen
- § 14 Mitteilungspflichten
- § 15 Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt I. Nutzung

§ 1 Geltungsbereich, Trägerschaft und Rechtsform

1. Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Zentralschule in Harrislee und ersetzt die bisherigen Nutzungs- und Gebührensatzungen für die Betreute Grundschule sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee. Gleichzeitig regelt diese die Erhebung von Elternbeiträgen für die teilnehmenden Kinder.
2. Die Zentralschule Harrislee ist eine anerkannte Offene Ganztagschule (OGS) im Sinne des § 6 des Schulgesetzes SH und bietet den Kindern an der Zentralschule über den zeitlichen Umfang des Unterrichts hinaus verschiedene Betreuungsangebote an.
3. Trägerin der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee ist die Gemeinde Harrislee. Die Gemeinde betreibt diese nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 02.12.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ziel und Inanspruchnahme

1. Die Offene Ganztagschule verfolgt das Ziel, mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung sowie für individuelle Förderung, Spiel und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schulalltages vorzuhalten. Sie umfasst neben dem Mittagstisch und der Hausaufgabenbetreuung unterschiedliche Freizeit- und Betreuungsangebote in den Bereichen Musik, Kunst, Kultur, Sprachen und Sport.
2. Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt ergänzend zum planmäßigen Schulunterricht außerhalb der Unterrichtszeit. Die Teilnahme am Betreuungs- und Kursangebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Zentralschule Harrislee offen.
3. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelnen Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
4. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

§ 3 Leitung und Aufsicht

1. Das Angebot und der Betrieb der Offenen Ganztagschule werden durch die Leiterin bzw. den Leiter des Hauses der Kinder und Jugend in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Schulleitung der Zentralschule Harrislee organisiert.
2. Die Schulträgerin schließt mit den Mitarbeitenden der Offenen Ganztagschule, die nicht Mitarbeitende des Haus der Kinder und der Jugend sind, Honorarverträge ab. Die Honorarkräfte sind keine Beschäftigten der Schulträgerin, sondern selbständige Dienstleister.

3. Die Aufsicht und Betreuung der Schülerinnen und Schüler, für die Zeiten, in denen diese ein Betreuungs- oder Kursangebot wahrnehmen, obliegt den Mitarbeitenden des Hauses der Kinder und Jugend sowie den im Offenen Ganztag Beschäftigten der Schulträgerin und den diesbezüglich eingesetzten Honorarkräften. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin bzw. des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verläßt.
4. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen. Sofern diese den Anweisungen des Betreuungspersonals nicht nachkommen oder das Verhalten die Betreuung bzw. Durchführung von Kursen bzw. andere Teilnehmende nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden, kann dies zu einem temporären oder vollständigen Ausschluss bei der Betreuung führen (vgl. § 9).

§ 4 Betreuungszeiten und Gebührenhöhe

1. Die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule findet an allen Schultagen jeweils von montags bis freitags sowie während der Ferientage mit Ausnahme einer vierwöchigen Schließzeit statt. Die Betreuung wird in verschiedenen Modulen angeboten.
2. Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule werden zur Deckung eines Kostenanteils von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für einzelne Kursangebote können ggfs. zusätzlich anteilige Materialkosten durch die Kursleitung erhoben werden.
3. Bei der Buchung von Betreuungszeiten besteht die Wahl- bzw. Kombinationsmöglichkeit zwischen einem allgemeinen Betreuungsangebot sowie der Wahrnehmung verschiedener Kursangebote:

Betreuungsangebot	Betreuungszeit	Monatsgebühr 1. Kind	Monatsgebühr 2. Kind und Kind mit BuT*
Modul 1 <i>Frühbetreuung</i>	07:00 – 08:30 Uhr	35 €	17,50 €
Modul 2 (Primarstufe) <i>Betreuung ohne Kurs</i>	12:00 – 14:30 Uhr	65 €	32,50 €
Modul 3 (Primarstufe) <i>Betreuung ohne Kurs</i>	12:00 – 16:00 Uhr	100 €	50 €
zusätzliches Kurssangebot		Monatsgebühr je Kurs 1. Kind	Monatsgebühr je Kurs 2. Kind und Kind mit BuT
<i>Primarstufe (bei gleichzeitiger Wahl von Modul 2 oder 3)</i>		10 €	5 €
<i>Primar-/Sekundarstufe (nur Kurs ohne Betreuung)</i>		20 €	10 €

BuT*: Kinder, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten und für die kein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung besteht

4. Die Betreuung für das dritte und jedes weitere Kind ist kostenfrei.
5. Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung analog zur jeweiligen Sozialstaffelregelung des Kreises Schleswig-Flensburg ermäßigt bzw. erlassen werden. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen kann ein entsprechender Gebührenermäßigungsantrag bei der Gemeinde gestellt werden.
6. Muss die Offene Ganztagschule aufgrund zwingender bzw. unvermeidbarer Gründe geschlossen werden bzw. einzelne Angebote ausfallen, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Kostenerstattung der Gebühren erfolgt nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Trägerin.

§ 5 Ferienbetreuung

1. Im Rahmen des Offenen Ganztags wird für Kinder der Primarstufe bis auf eine vierwöchige Schließzeit pro Jahr eine Ferienbetreuung angeboten. Die jährlichen Schließzeiten für das jeweils folgende Kalenderjahr werden bis zu den Sommerferien des laufenden Jahres bekannt gegeben.
2. Bei der Anmeldung für Module 2 und 3 sind die Kosten für die Ferienbetreuung inklusive. Ohne gebuchtes Betreuungsangebot werden für die Ferienbetreuung gesonderte Gebühren erhoben (vgl. § 5 Nr. 4).
3. Kinder, die nicht an dem regelmäßigen Betreuungsangebot teilnehmen, können nur wochenweise für eine Ferienbetreuung angemeldet werden. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss spätestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien erfolgen (vgl. § 5 Nr. 4).
4. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Diese hat spätestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien zu erfolgen. Eine gesonderte Ferienbetreuung („Gastkinder“) kann für die nachfolgenden Zeiten gebucht werden:

Betreuungsangebot	Betreuungszeit	Gebühr pro Woche 1. Kind	Gebühr pro Woche 2. Kind
<i>Ferienbetreuung I</i>	07:00 – 15:00 Uhr	50 €	25 €
<i>Ferienbetreuung II</i>	09:00 – 15:00 Uhr	40€	20 €

5. Wird die Ferienbetreuung trotz vorheriger Anmeldung nicht in Anspruch genommen, wird dennoch die Gebühr gemäß § 5 Nr. 4 je gebuchter oder nicht genutzter Ferienwoche fällig. Die Gebühr entfällt, wenn die Nichtteilnahme unverzüglich mit Nachweis eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) angezeigt wird.

§ 6 Mittagessen

1. In der Mensa der Zentralschule wird täglich in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr ein Mittagessen angeboten. Der Mittagstisch besteht aus einer warmen Mahlzeit, ggfs. mit Salatbeilage und einem Dessert. Als Getränk wird Wasser gereicht.
2. Die Kosten für das Mittagessen sind in den vorgenannten Gebühren nicht enthalten. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Schülerinnen und Schüler, die für ein Betreuungsangebot (Modul 2 oder 3) angemeldet sind, für ein Schuljahr verbindlich anzumelden. Alternativ ist eine Selbstverpflegung möglich.
3. Für die Teilnahme am Mittagessen wird für die Kinder der Primarstufe, die zur Betreuung angemeldet sind, pauschal eine Gebühr von 60,00 € pro Monat erhoben. Die Gebühr ist für 12 Monate zu zahlen und beinhaltet auch ein Mittagessen während der Ferienbetreuung.
4. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Betreuungsangebot (Modul 2 oder 3) angemeldet sind, werden die Gebühren für das Mittagessen gemäß der Anzahl der angemeldeten wöchentlichen Essenstage erhoben. Die Gebühr wird für zehn Monate während eines Schuljahres erhoben. Zwei Monate bleiben beitragsfrei.
5. Die Gebühr ist gemäß der nachfolgenden Tabelle gestaffelt:

Monats- gebühr Mittagessen	ein Mittagessen pro Woche	zwei Mittagessen pro Woche	drei Mittagessen pro Woche	vier Mittagessen pro Woche	fünf Mittagessen pro Woche
	12 €	24 €	36 €	48 €	60 €

6. Die Kündigungsfrist für die Teilnahme am Mittagessen beträgt vier Wochen zum Monatsende. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
7. Während der Ferienbetreuung ist das Mittagessen für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Betreuungsangebot (Modul 2 oder 3) angemeldet sind, nicht inbegriffen; dieses muss bei Bedarf angemeldet und gesondert bezahlt werden.

§ 7 Anmeldung

1. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Ganztags- und Betreuungsangebot ist freiwillig und erfolgt auf **schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung hat für ein Schulhalbjahr zu erfolgen und ist mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates verbindlich.
2. Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz bzw. auf Aufnahme in die Offene Ganztagsschule entstanden. Dieser entsteht erst nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Trägerin der Offenen Ganztagsschule.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines Schulhalbjahres geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern das Betreuungsverhältnis nicht 4 Wochen zuvor schriftlich gekündigt wurde.
2. In besonderen Fällen (z. B. umzugsbedingter Schulwechsel, o. ä.) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
3. Die Trägerin der Offenen Ganztagsschule kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die unter § 9 genannte Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss

Bei erheblichen oder wiederholten Pflichtverletzungen kann ein Kind ganz oder teilweise von der Betreuung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören und vorrangig pädagogische Maßnahmen zu prüfen (vgl. § 25 SchulG). Sollten diese Maßnahmen zu keinem Erfolg führen, ist die Trägerin berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche zu kündigen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Abschnitt II. Gebühren

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der verbindlichen Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Offene Ganztagsschule. Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler im Laufe eines Schuljahres aufgenommen, wird für den Aufnahmemonat ab dem Monatsersten die volle und ab dem 15. des Aufnahmemonats die halbe Monatsgebühr berechnet.
2. Das Gebührenjahr wird auf den Zeitraum vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres festgelegt. Die monatliche Gebühr für die Betreuungs-Module 1 bis 3 ist sechsmal pro Halbjahr (12mal pro Schuljahr) zu entrichten; für die Inanspruchnahme der Kurse wird fünfmal pro Halbjahr (10mal pro Schuljahr) die Kursgebühr erhoben (kein Kursangebot in den Ferien).
3. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt jeweils im Voraus zum Monatsersten durch die Trägerin der Offenen Ganztagsschule. Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich über das Bankeinzugsverfahren.
4. Gebühren für zurückliegende Zeiten sind zum 01. des Folgemonats fällig. Sofern im Bescheid ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegt wurde, ist dieser zu berücksichtigen.

§ 11 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig ist die oder der Erziehungsberechtigte der Schülerin bzw. des Schülers bzw. die Person, auf deren Antrag hin die Schülerin bzw. der Schüler aufgenommen worden ist ab Beginn der Anmeldung.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres zum 31.01. bzw. 31.07. des Jahres.
2. Bei einer Kündigung oder einem Ausschluss gelten die Fristen nach § 8 dieser Satzung.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers (z. B. wegen Krankheit) ist eine Befreiung von der Gebühr oder eine Gebührenermäßigung nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Abschnitt III. Abschlussbestimmungen

§ 13 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagsschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die ergänzend zum Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Während des Besuchs der Offenen Ganztagsschule (auch wenn Angebote außerhalb der Schule stattfinden), sowie auf dem Heimweg sind die Schülerinnen und Schüler unfallversichert.
2. Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin bzw. des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaige Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin bzw. der Schüler auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, unverzüglich dem Haus der Kinder und Jugend zu melden.

§ 14 Mitteilungspflichten

1. Sofern Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Erziehungsberechtigte/ Ansprechpartner, Adresse, E-Mail, Telefon bzw. Handy-Nr.) eintreten, sind diese dem Haus der Kinder und Jugend unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Soweit Schülerinnen oder Schüler in Folge von Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht am Angebot der Offenen Ganztagsschule teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Haus der Kinder und Jugend rechtzeitig vorher mitzuteilen.
3. Meldepflichtige Krankheiten, wie z. B. Borkenflechte, Krätze, Masern, Windpocken, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen, Rotaviren, Noroviren oder Kopfläuse müssen wegen der damit einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr

sofort dem Haus der Kinder und Jugend mitgeteilt werden. Während der Ansteckungs- und der Akutphase darf die Offene Ganztagschule nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Erkrankung mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch der Einrichtung nachzuweisen.

4. Für eine ausführliche Übersicht der meldepflichtigen Krankheiten kann der nachfolgende QR-Code gescannt werden:



§ 15 Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Die Trägerin der Offenen Ganztagschule ist berechtigt die für die Abwicklung der Nutzung der Offenen Ganztagschule sowie die für die Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin bzw. des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
2. Zur Ermittlung des oder der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
3. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung und der Gebührenerhebung für die Nutzung der Offenen Ganztagschule und ggfs. der Teilnahme am Mittagessen.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die folgenden Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Satzung über die Nutzung der Angebote der Betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee vom 07.07.2011
- Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Betreuten Grundschule an der Zentralschule Harrislee vom 07.07.2011
- Satzung über die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee vom 07.07.2011
- Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Zentralschule Harrislee vom 07.07.2011

Harrislee, den 24.06.2026

gez. *Martin Ellermann*
Bürgermeister

(Siegel)